



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderrichtlinie zum ESF Plus-Programm Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige „KOMPASS“

Vom 28. Januar 2025

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Ziel der Förderung

Auch in Nicht-Krisenzeiten geraten gewerbliche und freiberufliche Solo-Selbstständige immer wieder in existenzielle Gefährdungslagen. Neben den nötigen zeitlichen und personellen Ressourcen fehlt es den Betroffenen oftmals auch an grundlegenden Kenntnissen, um sich krisenfest und gegenüber der Konkurrenz wettbewerbsfähig aufzustellen. Unsicherheit und Angst der Solo-Selbstständigen vor Verschuldung oder Insolvenz sind oft ständige Begleiterinnen. Wichtige mittel- und langfristige Aufgaben wie Digitalisierung treten häufig in den Hintergrund. Die Erfahrung zeigt, dass viele Solo-Selbstständige ihre fachlichen Tätigkeiten meist sehr gut beherrschen, aber unternehmerisch oft unzureichend aufgestellt sind, sodass der Wunsch besteht, grundlegende Kenntnisse wie zum Beispiel in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Arbeitsrecht, zu versicherungstechnischen Fragestellungen oder im Bereich Marketing weiter auszubauen. Gefördert werden sollen auch Weiterbildungen, die beispielsweise der Erschließung neuer Kundengruppen beziehungsweise Märkte dienen und damit die Bestandsfestigkeit erhöhen können.

Das Programm „KOMPASS“ („Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige“) soll Solo-Selbstständige mit maximal einem Vollzeitäquivalent an Beschäftigten durch die Förderung von Qualifizierungsleistungen bei der Erhöhung der Bestandsfestigkeit ihres Geschäftsmodells unterstützen und auf diese Weise dazu beitragen, die Weiterbildungsquote von Solo-Selbstständigen in Deutschland zu erhöhen. Schlüssel dazu soll ein unbürokratisches und niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zu Weiterqualifizierungsmaßnahmen sein, um Perspektiven für eine zukunftssichere Solo-Selbstständigkeit zu schaffen. Im Kern sollen Programmteilnehmende durch gezielte Weiterbildungsangebote in die Lage versetzt werden, ihr Geschäftsmodell nach Möglichkeit krisenfest(er) und zukunftsfähiger zu gestalten. Nach Beendigung der Förderung sollen die Teilnehmenden über erweiterte Kompetenzen für ihr Unternehmen verfügen, um ihr Geschäftsmodell erfolgreich(er) weiterzuführen. Damit leistet das Programm einen wichtigen beschäftigungs- und sozialpolitischen Beitrag, um die Branchenvielfalt und die Unternehmenssicherung von Solo-Selbstständigen in Deutschland zu stärken.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF Plus-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden beziehungsweise noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) für die Förderperiode 2021 bis 2027 (CCI: 2021DE05SFPR001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist dem spezifischen Ziel nach Buchstabe d „Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken trägt“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 zugeordnet.

Die Zuwendung an die Solo-Selbstständigen im Programm „KOMPASS“ ist eine De-minimis-Beihilfe.

Die Gewährung der beihilferechtlich relevanten Leistungen (siehe Nummer 8) erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des ESF Plus-Bundesprogramms für die Förderperiode 2021 bis 2027 (BNBest-ESF-Bund), die Gegenstand der Zuwendungsbescheide werden.

Die Zuwendungen für Vorhaben zielen auf die Sicherung oder Weiterentwicklung der beruflichen Existenz von Solo-Selbstständigen und die Erhöhung der Bestandsfestigkeit ihrer Geschäftsmodelle durch Qualifizierungsmöglichkeiten ab.



Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung der Projekte. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Das Programm „KOMPASS“ sieht eine zweistufig gegliederte Förderung vor, die sich gezielt am Qualifizierungsbedarf der teilnehmenden Solo-Selbstständigen orientiert.

2.1 Anlaufstellen

Der Zugang zur Förderung erfolgt über die bundesweit verteilten und zielgruppenspezifisch ausgerichteten Anlaufstellen. Sie informieren die Zielgruppe der Solo-Selbstständigen im Rahmen eines Erstgesprächs über die Förderbedingungen und prüfen, ob interessierte Solo-Selbstständige für eine Förderung in Frage kommen. Die Anlaufstellen fungieren zudem als Lotsinnen, indem sie bei Bedarf auch auf andere Fördermöglichkeiten für Solo-Selbstständige hinweisen. Gemeinsam mit den Solo-Selbstständigen wird der konkrete betriebliche Qualifizierungsbedarf bestimmt. Die Beratung erfolgt neutral und darf nicht auf die Angebote bestimmter Anbieter beschränkt sein. Ein Qualifizierungsscheck wird für eine konkrete Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt, die gemeinsam mit den Solo-Selbstständigen ausgewählt wird. Die Anlaufstelle erstellt ein Beratungsprotokoll, das dem Qualifizierungsscheck angefügt wird, aus dem das Ergebnis der Zugangsprüfung zur Förderung sowie der einvernehmlich festgelegte Qualifizierungsbedarf auf Basis der Bedarfsanalyse hervorgehen.

Die Anlaufstellen haben im Rahmen des Programms „KOMPASS“ schwerpunktmäßig folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erstberatung und administrative Begleitung der Solo-Selbstständigen
 - Prüfung und Dokumentation der grundsätzlichen Förderfähigkeit,
 - Erfassung des Qualifikations-/Weiterbildungsbedarfs der Solo-Selbstständigen,
 - Abgabe einer anbieterneutralen Empfehlung zu Inhalt und Umfang der Qualifizierung/Weiterbildung,
 - Ausstellung eines Qualifizierungsschecks auf Basis des Qualifizierungsbedarfs,
 - gegebenenfalls Verweis auf andere bundesweite, landesweite oder regionale Angebote,
 - Unterstützung und Begleitung der Solo-Selbstständigen bei allen administrativen Vorgängen (Antragstellung, Abrechnung et cetera).
- b) Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit
 - Unterstützung bei der Suche nach qualitativ hochwertigen Qualifizierungen/Weiterbildungen,
 - Verweis auf weitere regionale und gegebenenfalls landesweite Beratungs- und Unterstützungsangebote für Solo-Selbstständige.
- c) Programmunterstützung
 - Mitarbeit bei der Dokumentation und Auswertung der Programmergebnisse (Monitoring, Evaluation) sowie Identifizierung von Best-Practice-Beispielen im Rahmen des Programms,
 - Recherche und Aufbereitung von regionalen und gegebenenfalls landesweiten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Solo-Selbstständige sowie Kooperation mit relevanten Akteuren.
- d) Bewerbung des Programms in der Region/einer spezifischen Zielgruppe
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
 - Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren.

2.2 Qualifizierung/Weiterbildung

Im Rahmen dieser Richtlinie können berufliche Qualifizierungen beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahmen von Solo-Selbstständigen zur Sicherung ihrer beruflichen Existenz und/oder Erhöhung der Bestandsfestigkeit ihres Geschäftsmodells gefördert werden. Hierfür ist ein Qualifizierungsscheck im Sinne dieser Richtlinie erforderlich. Die Teilnahme an einem Beratungsgespräch bei einer Anlaufstelle (siehe Nummer 2.1) ist für den Erhalt eines Qualifizierungsschecks verpflichtend. Die von der Anlaufstelle ausgesprochene Empfehlung ist hinsichtlich Inhalt und Umfang der Qualifizierung/Weiterbildung bindend.

Die Zuwendung im Programm „KOMPASS“ wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 300 000 Euro nicht überschreiten. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Anlaufstellen

Antragsberechtigt für die Trägerschaft einer Anlaufstelle sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die entsprechend den nachfolgend genannten Auswahlkriterien fachliche Erfahrung mit Solo-Selbstständigen, Beratungserfahrung sowie ihre fachliche und administrative Eignung nachweisen können.



Ziel ist, einen flächendeckenden, bundesweiten, niedrigschwiligen Zugang für Solo-Selbstständige zum Programm „KOMPASS“ zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann eine Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojektpartner gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu § 44 BHO beantragt und durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

Zu diesem Zweck ist eine Antragstellung als Vorhabenverbund und die hiermit einhergehende Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojektpartner gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zu § 44 BHO möglich. Eine Weiterleitung ist nur zulässig, soweit dies durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.

3.2 Solo-Selbstständige

Zuwendungsempfänger können alle Solo-Selbstständigen mit Wohnsitz und Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein, die zum Zeitpunkt der Scheckvergabe seit mindestens zwei Jahren am Markt bestehen. Das Programm richtet sich an gewerbliche und/oder freiberufliche Solo-Selbstständige mit maximal einem Vollzeitäquivalent an Beschäftigten aus allen Branchen, die ihr Geschäftsmodell im Haupterwerb betreiben (keine Solo-Selbstständigkeit im Nebenerwerb), das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent der Nettoumsätze) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl bleiben Auszubildende, Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit sowie Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis aus einem anderen Grund ruht, unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und Minijobber sind anteilig zu berücksichtigen. In Summe darf ein Vollzeitäquivalent an Beschäftigten nicht überschritten werden. Weiterbildungsmaßnahmen der Beschäftigten von Solo-Selbstständigen sind nicht förderfähig.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anlaufstellen

4.1.1 Fachliche Eignung

Die Antragstellenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügt. Der Arbeitsort des im Projekt eingesetzten Personals muss in der Zielregion angesiedelt sein.

4.1.2 Zusätzlichkeit

Es können keine Vorhaben gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben der Antragstellenden gehören beziehungsweise für die es bereits gesetzliche Finanzierungsregelungen gibt. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

4.1.3 Kumulierungs- und Doppelförderverbot

Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen und Projekten (Bund, Länder, Kommunen, Europäische Union) für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

4.1.4 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Voraussetzung für die Projektförderung ist der Nachweis der von den Antragstellenden beizubringenden Eigenbeteiligung für das Projekt. Die Eigenbeteiligung darf nicht über die Erhebung von Gebühren aufgebracht werden.

4.2 Qualifizierung/Weiterbildung

4.2.1 Förderfähig

Ausschließlich Bildungsanbieter, die die Qualifizierungsmaßnahme in Deutschland anbieten und folgende Qualitätsanforderungen nachweislich erfüllen, sind förderfähig:

- Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (zum Beispiel Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch/Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Bildungsurlaubsgesetz) oder
- Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell oder
- Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots durch qualifiziertes Lehrpersonal, detaillierte Kursplanung und Veranstaltungsevaluation.

Zudem soll eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Anwendbarkeit und Eignung der Qualifizierungsmaßnahme zur Weiterentwicklung/Sicherung des Geschäftsmodells oder
- Qualifizierungen im Hinblick auf den Umgang mit neuen Arbeitsplatztechnologien, insbesondere zum Beispiel auf die Anpassung von Kompetenzen und Tätigkeitsprofilen oder
- Qualifizierungen im Hinblick auf die Wandlungs- und Zukunftsfähigkeit von Solo-Selbstständigen in sich verändernden Arbeitswelten.

4.2.2 Nicht förderfähig

Nicht förderfähig im Programm „KOMPASS“ sind:

- Pflichtqualifizierungen/vorgeschriebene Weiterbildungsschulungen,
-



- b) Qualifizierungen/Weiterbildungen,
- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen inklusive Mitteln der Strukturfonds und des ESF Plus finanziert werden (Kumulierungsverbot),
 - die Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung beinhalten,
 - die ausschließlich Zertifizierungs- oder QM-Maßnahmen (zum Beispiel nach ISO 9000 ff.) zum Inhalt haben,
 - die als Einzelunterricht, als inner- oder einzelbetriebliche Qualifizierung oder vollständig in Form von Selbstlernmedien erfolgen,
 - die im Ausland stattfinden oder deren Anbieter nicht über einen deutschen Firmensitz verfügen,
- c) Schulungen, die exklusiv von den Herstellern oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden und dem Verkauf spezieller Produkte dienen (Produkt-/Herstellerschulungen),
- d) Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.

Bei der Auswahl geeigneter Qualifizierungsangebote/Weiterbildungen steht die Anlaufstelle den Solo-Selbstständigen beratend, gegebenenfalls auch online über digitale Zugänge, zur Verfügung. Vom Qualifizierungsanbieter ist die Teilnahme an der Qualifizierung durch eine Teilnahmebestätigung oder ein Zertifikat zu bestätigen, welches die Solo-Selbstständigen mit der Abrechnung der Bewilligungsbehörde vorlegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40 Prozent für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu 60 Prozent für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig)

Die Aufteilung der Finanzierungsquellen (ESF Plus-Mittel und nationale öffentliche Mittel und/oder private nationale Mittel) sind vom Zuwendungsempfänger im Finanzierungsplan darzulegen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5.1.1 Anlaufstellen

Die maximale Zuschusshöhe für die Förderung der Anlaufstellen nach dieser Richtlinie beträgt 90 Prozent (ESF Plus- und Bundesmittel). Mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind von den Antragstellenden als Eigenbeteiligung selbst aufzubringen.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Eigenbeteiligung kann wie folgt erbracht werden:

- Eigenmittel oder Drittmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben für Projektpersonal beim Zuwendungsempfänger oder Teilprojektpartnern (Personalgestellung) anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Zusätzliche öffentliche Mittel (zum Beispiel kommunale oder Landesmittel) und nicht öffentliche Mittel Dritter, sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds entstammen.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Finanzplanpositionen zugerechnet werden können:

- a) Projektbezogene Personalausgaben: Förderfähig ist grundsätzlich eine Vollzeitstelle entsprechend bis maximal TVöD 13/Endstufe (je nach Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals). Bei nachgewiesenem Bedarf kann ein höherer Stellenanteil beantragt werden. Bei anteilig im Programm tätigen Personen wird der entsprechende Teilwert angesetzt.
- b) Alle weiteren direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben einer Anlaufstelle (Sachausgaben, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit et cetera) werden auf Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten (Buchstabe a) gefördert.
- c) Darüber hinausgehende indirekte und direkte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.1.2 Qualifizierung/Weiterbildung

Im Programm „KOMPASS“ werden auf Grundlage der konkreten Qualifizierungs-/Weiterbildungsempfehlung der Anlaufstellen berufliche Qualifizierungen/Weiterbildungen mit einer Mindestdauer von 20 Zeitstunden und bis zu einem maximalen Betrag von bis zu 5 000 Euro (Gesamtkosten ausschließlich der Mehrwertsteuer) gefördert.

Nehmen Solo-Selbstständige an einer Qualifizierung teil, deren Kosten über den maximal förderfähigen Nettobetrag hinausgehen, so sind die zusätzlichen Kosten von den Solo-Selbstständigen selbst zu tragen.



Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Qualifizierung ist ein im Rahmen einer Beratung bei den Anlaufstellen ausgestellter Qualifizierungsscheck.

Innerhalb von zwölf Monaten kann maximal ein Qualifizierungsscheck pro Solo-Selbstständigem – unabhängig von der Anlaufstelle – ausgestellt werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Dieser wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und unter folgenden Bedingungen gewährt: Kosten für die Teilnahme an der im Qualifizierungsscheck ausgewiesenen Maßnahme werden zu 90 Prozent der reinen Qualifizierungskosten in Höhe von bis zu 5 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer), begrenzt auf einen maximalen Zuschussbetrag von bis zu 4 500 Euro, übernommen.

Weitere Nebenkosten, wie zum Beispiel Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial et cetera, sind nicht zuwendungsfähig.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Umsetzung der Qualifizierung/Weiterbildung Provisionen oder anderslautende Honorare unzulässig; eine Provision oder ein anderslautendes Honorar darf auch nicht nachträglich gezahlt werden.

5.2 Förderzeitraum

Der zunächst bis zum 30. April 2026 befristete Förderzeitraum wird bis zum 30. September 2028 verlängert. Qualifizierungsschecks können letztmalig zum 29. Februar 2028 ausgegeben werden. Eine Abrechnung der Schecks ist bis zum 30. September 2028 möglich. Durch die Verlängerung der Laufzeit des Programms erhalten die eingesetzten Anlaufstellen die Möglichkeit, über einen Änderungsantrag ihren Förderzeitraum bis zum Ende der neuen Laufzeit zu verlängern. Sollte über dieses Verfahren kein ausreichendes Angebot geschaffen werden können, kann das BMAS in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde einen eingeschränkten Förderaufruf für fehlende Anlaufstellen starten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des ESF Plus-Programms des Bundes für die Förderperiode 2021 bis 2027 (BNBest-P-ESF-Bund/BNBest-GK-ESF-Bund).

6.1 Bereichsübergreifende Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) und ökologische Nachhaltigkeit

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung unter Hinzunahme des Ziels der ökologischen Nachhaltigkeit integriert und/oder als spezifischer Ansatz sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 darf bei der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu sichern, nicht verletzt werden.

Für die Anlaufstellen bedeutet dies, umsetzungsrelevante Gender- und Antidiskriminierungsaspekte sowie relevante Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen der Interessenbekundung zu identifizieren und deren Bearbeitung in allen Handlungsfeldern der Anlaufstellen zu integrieren.

6.2 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.5 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung.

6.3 Monitoring und Evaluierung des Programms

Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF Plus-Interventionen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057 als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Dazu erheben die Anlaufstellen diese Daten bei den Solo-Selbstständigen und unterstützen diese im Prozess der Ergebnissicherung.

Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das dafür eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.



6.4 Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass unter anderem entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EU) 2021/1060 Informationen öffentlich zugänglich (zum Beispiel auf der Internetseite der ESF-Verwaltungsbehörde <http://www.esf.de/>) sind, wie beispielsweise:

- bei juristischen Personen: Name der Begünstigten
- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname der Begünstigten
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete und tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens
- Gesamtkosten des Vorhabens
- betroffenes spezifisches Ziel
- Unions-Kofinanzierungssatz
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten: Standort des Begünstigten, an dem er Rechtsträger ist, beziehungsweise die Region auf NUTS 2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060

Die Zuwendungsempfänger erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass sie zur Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug die nach Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (EU) 2021/1060 zu erhebenden Daten des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 2021/1060 im dafür eingerichteten IT-System erfassen. Diese Daten umfassen teilweise sensible beziehungsweise persönliche Daten zur Person oder zum Unternehmen und falls vorhanden zu allen wirtschaftlichen Eigentümern und allen Auftragnehmenden und deren wirtschaftlichen Eigentümern und Verträgen. Um den geltenden Datenschutzvorschriften zu genügen, müssen die Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt werden.

6.5 Kommunikation

Mit ihrem Antrag verpflichten sich die Antragstellenden dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten im Hinblick auf Sichtbarkeit und Transparenz gemäß Artikel 46 Buchstabe a und Artikel 47 sowie Artikel 50 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms/Projekts durch den ESF Plus hinzuweisen.

6.6 IT-System

Das gesamte ESF Plus-Zuwendungsverfahren wird elektronisch über das Projektverwaltungssystem Förderportal Z-EU-S (<https://foerderportal-zeus.de>) abgewickelt.

Schriftform erforderliche Vorgänge sind elektronisch zu unterzeichnen. Dies erfolgt bei jeder Schriftform-erforderlichen Einreichung über die in Z-EU-S bereitgestellten elektronischen Formulare und Identitätsnachweise mittels des kostenlosen eID-Services von Z-EU-S oder – alternativ – durch Aufbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) auf das PDF-Exportdokument des eingereichten Vorgangs unter Verwendung einer entsprechenden QES-Signaturlösung (für Details wird auf die Online-Hilfe von Z-EU-S verwiesen).

In Ausnahmefällen kann bei der Bewilligungsbehörde die Nachreichung der Unterschrift auf postalischem Wege beantragt werden.

Behördenseitig wird grundsätzlich mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unterschrieben und die signierten Bescheide in Z-EU-S zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit der Technik kann in Ausnahmefällen ein Bescheid auch in Papierform zugehen.

Auf der Eingangsseite des Förderportals Z-EU-S (www.foerderportal-zeus.de) sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal Z-EU-S und ein Hilfe-Service abrufbar.

7 Verfahren

Das BMAS steuert die Durchführung dieser Richtlinie und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Eine umsetzende Stelle verantwortet das Bewilligungsverfahren. Als umsetzende Stelle wird das Bewilligungsverfahren durch die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (DRV KBS)
Fachstelle für Fördermittel des Bundes – Fachbereich ESF
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

durchgeführt.



7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anlaufstellen

Die Auswahl der Anlaufstellen erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Interessenbekundungsverfahren, mit dessen Hilfe die Eignung und Befähigung zum Betrieb einer Anlaufstelle mit den oben genannten Aufgaben ermittelt wird. Interessierte und förderberechtigte Organisationen sind aufgerufen, eine Interessenbekundung für die Trägerschaft einer Anlaufstelle im Programm „KOMPASS“ einzureichen. Bei positiver Bewertung werden die Antragsberechtigten in einem zweiten Schritt zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags aufgefordert. Interessenbekundungen und Anträge sind in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System einzureichen, das unter dem Internet-Portal Z-EU-S (www.foerderportal-zeus.de) verfügbar ist.

Auf der Eingangsseite des Förderportals Z-EU-S sind Informationen über die Registrierung für das Förderportal Z-EU-S und ein Hilfe-Service abrufbar. Für die Einhaltung der Fristen ist die Eingangsbestätigung über das Internet-Portal Z-EU-S (www.foerderportal-zeus.de) maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist, verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Eignung und Befähigung der Träger sowie die Qualität des Vorhabenkonzepts und der Vorhabenplanung sowie des Ausgaben- und Finanzierungsplans für die Erreichung der in Nummer 1.1 dieser Förderrichtlinie dargestellten Ziele werden durch das BMAS ermittelt. Die Prüfung der fachlichen Qualität des Antrags geht von der grundsätzlichen Fragestellung aus, inwieweit das geplante Vorhaben geeignet ist, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Die Gesamtzahl der Anlaufstellen im Programm sollte die Zahl von 30 nicht überschreiten. Eine Interessenbekundung kann mehrere Anlaufstellen umfassen, sofern diese in derselben Zielregion angesiedelt sind.

Nach Beendigung der Scheckausgabe für Solo-Selbstständige zum 29. Februar 2028 stehen die Anlaufstellen den Solo-Selbstständigen weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums (30. September 2028) als Unterstützung für die Antragstellung und Abrechnung zur Verfügung.

Die Interessenbekundungen werden anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Eignung des Trägers (Kenntnisse der regionalen/zielgruppenspezifischen Solo-Selbstständigen einschließlich der Qualifizierungsbedarfe; Erfahrung in der Abwicklung von Förderprogrammen; administrative Kapazitäten)	15 %
Expertise des Trägers und des Personals zu Qualifizierungen, regionalen/zielgruppenspezifischen Qualifizierungsträgern und -anbietern	20 %
Zugangskonzept (Darstellung der regionalen oder zielgruppenspezifischen Reichweite; ausgewiesener Zugang zur Zielgruppe; Sicherstellung des niedrighschwelligigen Zugangs für Solo-Selbstständige in der beschriebenen Region beziehungsweise des Zugangs zu speziellen Gruppen von Solo-Selbstständigen; Qualität des Beitrages zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen)	20 %
Konzept zur Bekanntmachung des Programms in der Region/bei der Zielgruppe, gegebenenfalls landesweit/bundesweit sowie Darstellung der Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren in der Region/der Zielgruppe sowie (für die Verweisberatung) mit zum Beispiel Förderprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter	20 %
Beitrag zur Zielerreichung (seriöse Einschätzung der Qualifizierungen pro Jahr)	15 %
Finanzierungsplan (programmkonforme Kalkulation; realistische Aufwandsschätzung; glaubhafte Darstellung der Eigen- beziehungsweise Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung)	10 %
Gesamt	100 %

Das BMAS entscheidet, welche Träger zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde aufgefordert werden. Dabei werden auch die räumliche Verteilung der Anlaufstellen im Fördergebiet sowie der Zugang zu besonderen Zielgruppen innerhalb der Zielgruppe der Solo-Selbstständigen berücksichtigt.

Das BMAS behält sich vor, die Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags mit Auflagen zu versehen.

7.1.2 Solo-Selbstständige

Zu Beginn des Verfahrens wenden sich Solo-Selbstständige bei Interesse an einer beruflichen Qualifizierung oder Weiterbildung an eine der kooperierenden Anlaufstellen zu einem kostenlosen Erstgespräch über die Programminhalte und Förderbedingungen. Gegenüber der Anlaufstelle legen Solo-Selbstständige den begründeten Qualifizierungsbedarf dar. Darüber hinaus legen interessierte Programmteilnehmende eine Erklärung vor, dass keine gleichartige Förderung nach § 16c Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – insbesondere bei der Bundesagentur für Arbeit/beim Jobcenter – beantragt wurde. Zudem prüft die Anlaufstelle die grundsätzliche Förderfähigkeit der Solo-Selbstständigen und ermittelt die beruflichen Qualifizierungsbedarfe (qualitativ und quantitativ). Bei positivem Ergebnis der Prüfung stellt die Anlaufstelle einen Qualifizierungsscheck aus.



Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Qualifizierungsmaßnahme ist ein im Rahmen einer Beratung ausgestellter Qualifizierungsscheck. Mit der Ausgabe des Qualifizierungsschecks ist generell der vorzeitige Vorhabenbeginn zugelassen. Der vorzeitige Vorhabenbeginn ist eine rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung und erfolgt auf Risiko des Antragstellenden.

Nach Ausgabe des Qualifizierungsschecks haben Solo-Selbstständige grundsätzlich sechs Monate Zeit, ihre Qualifizierung durchzuführen und abzuschließen. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweisdokumente sind grundsätzlich bei der DRV KBS innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung der Qualifizierung einzureichen, sofern die sechs Monate für die Qualifizierung ausgeschöpft wurden. Wenn Solo-Selbstständige die Qualifizierung früher abgeschlossen haben, können Antrag und Verwendungsnachweis auch früher eingereicht werden. Nach entsprechender Prüfung durch die DRV KBS erstattet diese die anteilige Zuwendung an die Programmteilnehmenden. Die Frist zur letztmaligen Abrechnung der Schecks ist zu berücksichtigen.

Die Erstattung der Qualifizierungskosten erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und vollständiger Prüfung der formellen Voraussetzungen sowie der Prüfung des Nachweises der Durchführung der Qualifizierung durch die Bewilligungsbehörde.

Für die Feststellung des Vorliegens der Qualifizierungsanforderungen in Nummer 4.2.1 der Förderrichtlinie sind die im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung und im Beratungsprotokoll getroffenen Feststellungen der Anlaufstellen grundsätzlich maßgebend. Sind diese Anforderungen an die Prüfung durch die Anlaufstellen gegeben, können auch bei Nichtvorliegen der in Nummer 4.2.1 genannten Qualifizierungsvoraussetzungen die Qualifizierungskosten erstattet werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbehörde DRV KBS obliegt die

- Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden,
- Entgegennahme der Anträge und deren Prüfung,
- Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger,
- Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) sowie
- Mitsteuerung der Anlaufstellen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen (Zuwendungsantrag, Ausgaben- und Finanzierungsplan, Nachweis der Fördervoraussetzungen, Qualifizierungsscheck) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Förderleitfaden „Fördergrundsätze für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027“ (abrufbar unter www.esf.de) ist zu beachten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Bundesmitteln an die Anlaufstellen erfolgt gemäß BNBest-P-ESF-Bund und BNBest-Gk-ESF-Bund im Anforderungsverfahren. Die Auszahlung von ESF Plus-Mitteln erfolgt im Erstattungsverfahren.

Die Auszahlung der förderfähigen Ausgaben an die Solo-Selbstständigen erfolgt im Erstattungsverfahren.

7.4 Verwendungsnachweis

Ausgaben, die auf Grundlage von Pauschalen gemäß Nummer 6.2.3 BNBest-P-ESF-Bund und Nummer 6.4.1 BNBest-Gk-ESF-Bund abgerechnet werden, sind in einer Summe in der Belegliste aufzuführen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass Ausgaben für den Zweck, für den die Pauschale gewährt wurde, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde.

Solo-Selbstständige reichen die erforderlichen Nachweisdokumente (insbesondere Teilnahmebestätigung beziehungsweise Zertifikat über die Qualifizierung/Weiterbildung sowie Vorlage der Rechnung und Nachweis der Bezahlung) bei der DRV KBS ein (vergleiche in Nummer 7.1.2).

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Zusätzlich prüfberechtigt sind die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), die ESF-Verwaltungsbehörde und die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie ihre zwischengeschalteten Stellen gemäß Nummer 7.4 BNBest-P-ESF-Bund, BNBest-Gk-ESF-Bund.



7.6 Feedback

Die Solo-Selbstständigen sollen nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Abrechnung und Nachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde die Wirksamkeit des Programmes und der darin enthaltenen Maßnahmen bewerten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist zunächst gültig bis 31. Dezember 2028.

Diese Richtlinie ersetzt die Förderrichtlinie zum ESF Plus-Programm – Kompakte Hilfe für Soloselbstständige „KOMPASS“ vom 31. Mai 2024 (BAnz AT 28.06.2024 B1).

Berlin, den 28. Januar 2025

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
C. Koenig
